

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. AUGUST 1950

NUMMER 69

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 8. 1950, Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. S. 769.

B. Finanzministerium.

RdErl. 3. 8. 1950, Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände). S. 769.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 3. 8. 1950, Ausnahmegenehmigungen für Langholzfuhren. S. 769. — RdErl. 11. 8. 1950, Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). S. 770.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 15. 8. 1950, Einheitliche technische Baubestimmungen. DIN 4103 — Leichte Trennwände — Richtlinien für die Ausführung. DIN 4229 — Tragwerke aus Glasstahlbeton — Grundsätze für die Ausführung. DIN 4117 — Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit — Richtlinien. S. 771.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1950 — I — 128 — 10 — P

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz meines RdErl. vom 24. 3. 1950 — I — 128 — 10 Nr. 1626/49 (MBl. NW. S. 305) gebe ich die Zulassung des nach genannten Vermessungsingenieurs zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bekannt.

Zeuner, Walter, geb. 17. Januar 1886, Niederlassungs-ort: Münster, Bahnhofstr. 1. Eingetragen unter Z 5/50.

— MBl. NW. 1950 S. 769.

B. Finanzministerium

Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 8. 1950 — I F 21 394/I

Die in Absatz 1, Satz 1, meines RdErl. vom 28. 8. 1949 — I B 1 Tgb.-Nr. 9644 (MBl. NW. S. 821) getroffene Regelung wird im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister dahin erweitert, daß künftig auch im Verkehr zwischen den Bundesbehörden einerseits und den Behörden des Landes NRW und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) andererseits auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen bis zu 3 DM verzichtet wird.

— MBl. NW. 1950 S. 769.

D. Verkehrsministerium

Ausnahmegenehmigungen für Langholzfuhren

RdErl. d. Verkehrsministers v. 3. 8. 1950 — IV A 1 — 30

In letzter Zeit sind wiederholt Zweifel aufgetaucht, welche Dienststelle zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig ist, wenn Langholzfuhren 22 m Länge überschreiten. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Werden zur Beförderung von Langholz einachsige Anhänger (Nachläufer für Langholztransporte) verwendet, so darf grundsätzlich die Länge von Fahrzeug und

Ladung zusammen 22 m nicht überschreiten (§ 19 Abs. 4 StVO). Von dieser Vorschrift können nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen zugelassen werden. Darüber hinaus können gemäß Abs. 3 DA zu § 19 StVO auch widerruflich allgemeine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, die sich auf alle in einem Unternehmen notwendigen Transporte von Langholz mit einer Länge von mehr als 22 m erstrecken.

Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigungen sind die Stadt/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter —, Vor Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen ist jeweils die Stellungnahme des Wegeunterhaltungspflichtigen einzuholen. Soweit die Sicherheit des Straßenverkehrs es erfordert, sind die im Einzelfall notwendigen Bedingungen zu stellen.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 769.

Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

RdErl. d. Verkehrsministers v. 11. 8. 1950 — IV A 1 — 30 — 5298

Mit RdErl. vom 20. 1. 1949 — 841 — 14 — 4 (MBl. NW. 1949 S. 131) ist die Überprüfung der im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger auf ihre Verkehrssicherheit gemäß § 29 StVZO angeordnet worden. Unter Ziffer 2 dieses Erlasses sind diejenigen Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger bezeichnet worden, die von der Prüfung ausgenommen sind.

Diesen Ausnahmen werden folgende hinzugefügt:

Alle Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der Berufsfeuerwehr. Ein aus besonderen Gründen im einzelnen gebotenes Einschreiten bleibt hiervon jedoch unberührt.

Für die Freiwilligen Feuerwehren gilt diese Ausnahme nicht.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 770.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Einheitliche technische Baubestimmungen.

DIN 4103 — Leichte Trennwände — Richtlinien für die Ausführung. DIN 4229 — Tragwerke aus Glasstahlbeton — Grundsätze für die Ausführung. DIN 4117 — Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit — Richtlinien

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 8. 1950 —
II A, 1877/50

(1) DIN 4103 — Leichte Trennwände — Richtlinien für die Ausführung — in der Fassung vom Juni 1950 wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen eingeführt.

(2) Die mit den Runderlassen des vormaligen Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1943 — IV b 11 Nr. 9710/5/42 (R ArbBl. 1943 S. I 65) und vom 15. April 1944 — IV a 8 Nr. 9600 — 58/44 (R ArbBl. 1944 S. I 143) als Richtlinie für die Baupolizei eingeführten

„Grundsätze für die Ausführung von Tragwerken aus Glasstahlbeton“ und

„Richtlinien für die Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit“

sind in das Normensammelwerk aufgenommen worden und als Normblätter DIN 4229 in der Fassung vom Juli 1950 und DIN 4117 in der Fassung vom Juni 1950 erschienen.

(3) Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Normblätter können vom Beuth-Vertrieb G.m.b.H. in Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 771.